

66. Können nach der Nichtigkeitserklärung eines Patentess die vor derselben verübten Verletzungen des Patentanspruches noch als solche bestraft werden?

Patentgesetz vom 25. Mai 1877 §§. 1. 2. 4. 5. 10. 11. 13. 34 (R.G.Bl. S. 501).

II. Straffenat. Urt. v. 2. Juli 1886 g. A. u. Gen. Rep. 1620/86.

I. Landgericht Kottbus.

Aus den Gründen:

Das angegriffene Urteil straft die Angeklagten auf Grund der §§. 4. 5. 34. 35 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, weil sie das

der Firma St. & Co. im März 1879 erteilte, auf die Handelsgesellschaft St. & N. übertragene Patent Nr. 7109 dadurch verletzt, daß sie im Jahre 1884 wissentlich und ohne Erlaubnis des Patentinhabers das unter Nr. 1 des Patentes geschützte Verfahren zur Herstellung von Rohrdeckeln angewendet haben, obwohl das Urteil gleichzeitig feststellt, daß das Patent durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamtes vom 19. November 1885 für nichtig erklärt worden ist. Die Strafkammer geht dabei davon aus, daß der Thatbestand des durch die Benutzung der Erfindung während des Bestehens des Patentes im Jahre 1884 konsumierten Vergehens gegen das Patentgesetz dadurch nicht rückwärts aufgehoben werde, daß das Patent nachträglich für nichtig erklärt worden ist.

Damit sind, wie die Revision mit Recht rügt, die §§. 4. 5. 34 des Patentgesetzes verletzt.

Nach den §§. 1. 2 flg. 13 flg. des Patentgesetzes werden Patente für neue Erfindungen im Sinne des §. 2 des Gesetzes erteilt und das erteilte Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand solcher neuen Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, das patentierte Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen. Die Strafvorschrift des §. 34 schützt dies Recht des Erfinders auf die ausschließliche Benutzung seiner neuen Erfindung gegen wissentliche Verletzung durch dritte Unbefugte. Solange das Patent besteht, ist durch den Spruch der nach den §§. 13 flg. des Patentgesetzes dazu allein berufenen Behörde, des Patentamtes, festgestellt, daß die patentierte Erfindung eine neue, und die wissentliche Benutzung der patentierten Erfindung durch einen anderen als den Patentinhaber muß als die widerrechtliche Benutzung einer fremden neuen Erfindung gelten.

Sobald aber, wie hier geschehen, das Patent durch die dazu berufene Behörde für nichtig erklärt worden ist, weil das patentierte Verfahren schon vor seiner Anmeldung zur Patentierung im Inlande offenkundig benutzt, die patentierte Erfindung mithin keine neue im Sinne des Gesetzes und nicht patentfähig war, kann von der Anwendung der Strafvorschrift des §. 34 nach ihrem Grunde und Zwecke auch auf die vor der Nichtigkeitserklärung des Patentes vorgefallenen, als Zuwiderhandlungen gegen das Patent erscheinenden

Handlungen nicht mehr die Rede sein. Denn das Gesetz will das Recht des Erfinders auf die ausschließliche Benutzung seiner neuen Erfindung schützen und straft die Verletzung dieses Rechtes durch wissentliche Benutzung der Erfindung seitens eines dritten Unbefugten. Steht aber durch die Nichtigkeitserklärung des Patentbesitzes fest, daß die Erfindung keine neue war, so steht auch fest, daß der Patentinhaber kein Erfinder im Sinne des Gesetzes war, daß er kein ausschließliches Recht auf die Benutzung der Erfindung hatte, und daß ein Recht des Erfinders in Wahrheit nicht verletzt ist. Damit sind die Voraussetzungen des Schutzes, den die Strafvorschrift des §. 34 bezweckt, fortgefallen. Es ist rechtlich unstatthaft, von Verletzung eines Rechtes bloß umdeswillen zu sprechen, weil es zur Zeit des verletzenden Eingriffes als Recht galt, während es in der That kein Recht war. Das Patent wird auf Grund der Annahme erteilt, daß die gesetzlichen Bedingungen vorhanden, unter denen das Patent erteilt werden kann; die Erteilung des Patentbesitzes stellt fest, daß ein gesetzlich zu schützendes Erfinderrecht besteht, und verleiht diesem Rechte die Wirkungen des Gesetzes gegen Dritte. Mit der Nichtigkeitserklärung des Patentbesitzes wird aber ausgesprochen, daß ein zu schützendes Erfinderrecht von Anfang an nicht bestand und damit müssen notwendig die Wirkungen des Patentbesitzes sowohl für die Zukunft wie für die Vergangenheit fortfallen. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist das rechtlich für nichtig erklärte rechtlich unwirksam von Anfang an; es kann nicht die Grundlage irgend eines Rechtsanspruches bilden. Noch weniger kann der Gesetzgeber gewillt gewesen sein, die Strafvorschrift des §. 34 des Patentgesetzes auf Handlungen anzuwenden, welche die Verletzung eines Erfinderrechtes nicht enthalten, weil solches nicht bestand, nur weil das Erfinderrecht bei Erteilung des Patentbesitzes irrtümlich als bestehend angenommen worden ist. Die Anwendung der Strafvorschrift ist in solchem Falle schon deshalb rechtlich unmöglich, weil, nachdem durch die Nichtigkeitserklärung des Patentbesitzes festgestellt, daß die Erfindung nicht neu war, weil sie schon vorher im Inlande offenkundig benutzt wurde, die Feststellung unmöglich erscheint, daß die Erfindung des Patentinhabers und nicht die schon vorher offenkundig benutzte Erfindung in Benutzung genommen ist.

Von wesentlich denselben Grundsätzen ist der Senat bereits in seinem Urteile vom 24. Oktober 1882

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 146

bei Entscheidung der Frage ausgegangen, ob dem wegen Vergehens gegen das Patentgesetz Angeklagten das Recht auf Gewährung einer Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage vor dem Patentamte zusteht. Dasselbst ist aus den Motiven und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes dargelegt, daß die Erklärung der Nichtigkeit des Patentes im Gegenseße zu der Zurücknahme des Patentes (§§. 10. 11 des Patentgesetzes) auch nach der Auffassung des Gesetzgebers rückwirkende Kraft hat und die Rechtslage so anzusehen ist, als ob für die Erfindung ein gesetzlicher Schutz überhaupt nicht vorhanden gewesen ist.

Gegen diese Grundsätze verstößt das angegriffene Urteil. Daraus folgt seine Aufhebung, und da sich zugleich ergibt, daß die Handlungen der Angeklagten den Thatbestand des Vergehens gegen den §. 34 des Patentgesetzes nicht enthalten können, gemäß §§. 393. 394 St. P. O. ihre Freisprechung.